

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Artikel 18

Teile die nicht-holzökonomische Gesichtspunkte betreffen
und die vom Vorstandsvorsitzenden Dr. Freidhager als „unerheblich“ eingestuft werden

Art. 18 Staatswald

- (1) **Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Er ist zu dem auf Dauer in alleiniger öffentlich rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. Hierzu soll die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten durch eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden.**
Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben ferner ...
 1. die **Schutz und Erholungsfunktion** des Waldes und seine **biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,**
 2. **die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Vorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten,**
 3. den Wald vor Schäden zu bewahren,
 4. **besondere Gemeinwohlleistungen zu erbringen** und
 5. besondere Belange der Jagd, wie die Reduktion von Schalenwild und die Bestandssicherung ganzjährig geschonte er Wildarten, zu berücksichtigen.
- (2) **Die Bewirtschaftung des Staatswaldes zielt auf eine Optimierung des Gesamtnutzens aller Waldfunktionen ab** und muss auf Forstwirtschaftspläne gestützt sein. Dabei kann entsprechend den örtlichen Bedürfnissen sowie den Zielen und Maßnahmen der Waldfunktionspläne nach Art. 6 in dem jeweils erforderlichen Ausmaß eine der in Abs. 1 genannten Aufgaben bevorzugt erfüllt werden. ...
- (3) (Betriebsführung)
...
Die der Betriebsführung zugeordnete Waldfläche darf jeweils nur so groß sein, dass die Erfüllung der Aufgaben im Sinn des Abs. 1 gewährleistet ist.
- (4) ...
- (5) Das Forstvermögen als Teil des Grundstockvermögens soll in seinem wirtschaftlichen und in seiner Befähigung, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen, ungeschmälert erhalten bleiben. Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Veränderungen von Forstvermögen ist dem Forst Grundstock zuzuführen und soll bevorzugt für den Ankauf von Wald und anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen und für die Ablösung von Forstrechten verwendet werden. Der Flächenumfang des Forstvermögens soll grundsätzlich erhalten bleiben.